

Reglement über die Schweisshunde-, Fährtenschuh und Gehorsamsprüfung der Revier Jagd Solothurn

1 Grundlagen

Das Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche vom 01.01.2008 der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der Schweizerischen Kinologischen Gesellschaft (SKG) bildet die Grundlage der Schweisshundeproofung.

Zur Schweissprüfung sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen, sofern sie mindestens **15 Monate** alt sind.

Als Grundlage für die Gehorsamsprüfung gilt die PO der Revier Jagd Solothurn, publiziert im Internet; www.revierjagd-solothurn.ch.

2 Limitierung

Die Anzahl der Gespanne für die jährlichen Prüfungen sind wie folgt limitiert:

- 20 Gespanne Schweissprüfung 500 m
- 6 Gespanne Schweissprüfung 1000 m
- 4 Gespanne Fährtenschuh 500 m
- 4 Gespanne Fährtenschuh 1000 m
- 24 Gespanne Gehorsamsprüfung

Es werden vorab die kantonalen Gespanne, danach die ausserkantonalen Gespanne zugelassen. Die Reihenfolge der Zulassung erfolgt nach dem Anmeldungseingang.

3 Prüfungszeitpunkt

Die Prüfung wird in der Regel am dritten Samstag im August durchgeführt.

4 Teilnahmegebühren

Schweissprüfung 500 m / 1000 m, Fährtenschuh - **Kantonale Teilnehmer** Fr. 100.--

Schweissprüfung 500 m / 1000 m, Fährtenschuh - **Ausserkantonale Teilnehmer** Fr. 150.--

Gehorsamsprüfung Fr. 20.--

Die Anmeldung ist nur gültig wenn die Teilnahmegebühr bis zum Anmeldeschluss einbezahlt ist. Konto 45-87-4 Baloise Bank SOBA, 4502 Solothurn IBAN Nr. CH08 0833 4000 0S11 4592 A, zu Gunsten von Revierjagd Solothurn.

Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, falls die Prüfung vom Teilnehmer nicht absolviert wird (ungeachtet der Gründe).

5 Leistungsheft

Zur Prüfung sind die Ahnentafel und / oder das Leistungsheft mitzubringen, ansonsten erfolgt keine Prüfungszulassung.

6 Einsprüche

(Art. 20 Reglement TKJ über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche / Art. 9 PO Gehorsamsprüfung)

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hunde nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.